

An unsere Mitgliedsverbände
An unsere korrespondierenden Mitglieder

HAUS DER WIRTSCHAFT
Am Schillertheater 2
10625 Berlin

Tel.: +49 (0)30 310 05 - 146
Fax: +49 (0)30 310 05 - 154
www.uvb-online.de

Bearbeiter:
Caroline Vesper
vesper@uvb-online.de

Datum:
17.12.2020 Ve-lo

RUNDSCHREIBEN – U 141/2020

Erweiterung der Entschädigungspflicht für betreuungspflichtige Eltern ab dem 16. Dezember 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem heutigen Beschluss der Bundesregierung für eine Formulierungshilfe der Fraktionen soll die Verdienstausfallentschädigung für Eltern betreuungspflichtiger Kita- und Schulkinder durch eine Ergänzung des § 56 Abs. 1a IfSG vor dem Hintergrund des zweiten Lockdowns ausgeweitet werden.

Ordnet die zuständige Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien an oder hebt sie die Präsenzpflicht in einer Schule auf, haben betreuungspflichtige Eltern ab dem 16. Dezember 2020 bei Verdienstausfall einen Entschädigungsanspruch gegenüber dem Staat.

Der Entschädigungsanspruch besteht in Höhe von 67 Prozent des Nettoeinkommens und gilt für Kinder im Alter bis 12 Jahren und für Kinder mit einer Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind. Arbeitgeber bleiben vorleistungspflichtig, können aber einen Vorschuss bei der zuständigen Behörde beantragen.

Die entsprechende Formulierungshilfe fügen wir als Anlage bei.

Der zwischenzeitlich vom BMAS geplante bezahlte "Sonderurlaub" von 10 Tagen je Elternteil ist damit offenbar vom Tisch.

Es ist davon auszugehen, dass der Bundestag die Änderung des IfSG heute beschließt und die Anpassung am Freitag die Zustimmung des Bundesrates erhält.

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG DER UNTERNEHMENSVERBÄNDE
IN BERLIN UND BRANDENBURG E. V.
Die Geschäftsführung

Amsinck

Anlage